

97. Ist die Einrede: Parteien haben vereinbart, daß über das streitige Rechtsverhältnis ein Schiedsgericht entscheiden soll, eine prozeßhindernde?

C.P.D. §. 247 Nr. 1 u. 2.

II. Civilsenat. Urtheil v. 28. November 1882 i. S. Unfallversicherungs-Genossenschaft Ch. (Werk.) w. Stadtgemeinde C. (Kf.) Rep. II. 372/82.

- I. Landgericht Chemnitz.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Ausz den Gründen:

„Die Bezugnahme der beklagten Partei auf eine mit dem Gegner getroffene Vereinbarung, daß die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis durch Schiedsrichter erfolgen solle (§. 851 C.P.D.), hat nicht die Bedeutung einer prozeßhindernden Einrede. Wenn nach §. 247 Abs. 2 C.P.D. „nur“ die hier zu Nr. 1—6 aufgeführten Einreden als prozeßhindernde anzusehen sind, so dürfen Einreden anderer Art den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über prozeßhindernde Einreden, namentlich den Bestimmungen des §. 248, nicht unterstellt werden; selbst dann nicht, wenn dabei ebenso, wie bei jenen sechs Einreden, eine Prozeßvoraussetzung (die Verpflichtung des Beklagten, auf den Rechtsstreit sich einzulassen) in Frage ist. Die Ähnlichkeit des Einredegegenstandes allein rechtfertigt eine entsprechende Anwendung der von den prozeßhindernden Einreden geltenden Grundsätze um so weniger, als für diese Einreden ein eigenes Verfahren besteht, welches von der prozeßualen Behandlung aller übrigen Einreden erheblich abweicht und dem Beklagten besondere Vorteile gewährt. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind demnach eng auszulegen.

Anlangend die Einrede des Schiedsvertrages, so kann es sich nur fragen, ob dieselbe einer von den beiden unter Nr. 1 und 2 des angezogenen §. 247 erwähnten Einredeklaffen beizuzählen sei.

Als Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes wurde sie allerdings zuweilen früher bezeichnet. Ältere Prozeßrechte gestatteten wohl auch eine solche Bezeichnung. Nach der Ausdrucksweise der Zivilprozeßordnung begreift jedoch die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes lediglich den Einwand, daß, vermöge der gesetzlichen Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte oder vermöge rechtswirksamer Vereinbarung (vgl. §§. 38—40 C.P.D.), nicht das von dem Kläger angerufene, sondern ein anderes ordentliches oder besonderes Gericht (§§. 13. 14 C.P.D.) für die erhobene Klage zuständig sei. Wesentlich hiervon verschieden ist der Einwand, daß die Parteien sich

dahin geeinigt haben, die jetzt an das ordentliche Gericht gebrachte Streitigkeit durch Schiedsrichter erledigen zu lassen. Die Zuständigkeit des von der klagenden Partei angegangenen Gerichtes bleibt dabei ganz außer Betracht. Der Beklagte behauptet nicht, daß dieses Gericht zufolge gefehliger oder vertragsmäßiger Bestimmung unzuständig sei, sondern er bestreitet die Zulässigkeit gerichtlicher Geltendmachung des Klageanspruches schlechthin; er will überhaupt jeder von dem Staate eingesetzten Behörde die Befugnis zur Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites absprechen. Ein derartiges Verteidigungsmittel kann nicht unter Nr. 1 des §. 247 a. a. O. fallen, weil die jetzt geltenden Prozeßgesetze die Ausdrücke „zuständig“, „Zuständigkeit“ überall nur da brauchen, wo es sich darum handelt, den Geschäftskreis der staatlichen Behörden unter einander abzugrenzen. Für das Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten kommt der Ausdruck „zuständig“ nicht vor. Derselbe wäre hier auch nicht am Platze. Denn der Schiedsspruch steht dem richterlichen Urteile nicht vollständig gleich, ersetzt es nicht in jeder Beziehung (§§. 866—868 C.P.D.). Jedenfalls sind die Schiedsrichter keine Gerichtsbehörde. „Gerichte“ im Sinne des neuesten Prozeßrechtes können nur öffentliche, staatliche Behörden sein (§. 15 G.V.G.). Hätte übrigens die Zivilprozeßordnung der Vorschrift des §. 247 Nr. 1 die Einrede des Schiedsvertrages mit unterordnen wollen, so wäre auch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges von der Vorschrift getroffen (vgl. die Worte: „Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden“ in §. 13 G.V.G.), mithin die Bestimmung unter Nr. 2 entbehrlich gewesen. Die besondere Hervorhebung der zu 2 genannten Einrede läßt aber anderweit erkennen, welcher beschränkte Sinn der Bestimmung unter Nr. 1 beigelegt werden muß.

Einige Kommentatoren der Zivilprozeßordnung<sup>1</sup> wollen die Einrede des Schiedsvertrages als Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auffassen. Dem steht jedoch folgendes entgegen. Die Zivilprozeßordnung kann mit dem Ausdrucke „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ in §. 247 Nr. 2 (ebenso wie in §. 509 Nr. 1. §. 528 Nr. 2) keinen anderen Begriff verbunden haben, als den, welchen die gleich-

<sup>1</sup> Buchelt, Komm. z. C.P.D. Bd. 2 S. 732 Anm. 3 zu §. 851; Peterjen in Busch, Zeitschr. f. deutsch. Civilpr. Bd. 3 S. 206; Komm. z. C.P.D. Bd. 1 S. 414 ffg. 2. Aufl. D. C.

zeitig erlassenen Prozeßgesetze damit verbinden. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt im ersten Absätze des §. 17: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges“; und darauf im nächsten Absätze: „Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden übertragen“. Hieraus, sowie aus den Vorschriften in §. 9 G.B.G., §§. 4. 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ergibt sich mit zureichender Sicherheit: die Civilprozeßordnung versteht unter „Rechtsweg“ den Gegensatz von Verwaltungsweg, findet mithin die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges lediglich in der Behauptung, daß der vor Gericht anhängig gewordene Rechtsstreit vor einer Verwaltungsstelle zum Austrage kommen müsse, nicht aber auch in dem Vorschützen einer Vertragsverbarung, welche die Verhandlung des Rechtsstreites jeder behördlichen Thätigkeit entzieht. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auf Einreden des zuletztgedachten Inhaltes wirksam verzichtet werden kann.<sup>1</sup> Dagegen sind Einreden der ersterwähnten Art dem Parteiverzichte nicht unterworfen; denn die Grenzen zwischen Rechtspflege und Verwaltung werden durch staatsrechtliche Normen bestimmt; Verträge können daher „den Rechtsweg“ niemals für unzulässig erklären. Die Motive zu §. 238 des Entwurfes der Civilprozeßordnung (§. 247 des Gesetzes) betonen auch ausdrücklich (S. 195) die Nichtverzichtbarkeit der unter Nr. 2 aufgeführten Einrede, ein fernerer nicht unwichtiger Anhalt für das Verständnis der in §. 247 Nr. 2 gegebenen Vorschrift.“ ...